

VI ZR 101/58

V e r k ü n d e t
am 29. Mai 1959

■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2349 014

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma Fritz und Otto K ■ jun.,
Ferntransportgesellschaft in H ■ in L ■ (Kr. De ■),
- 2) des Kraftfahrers Walter H ■ in Fe ■, Haus Nr. ■
(Kr. H ■),

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

g e g e n

die Firma Alexander K r ■, Internationale Transporte
in B ■, T ■straße ■,

Klägerin, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 21. Januar 1958 wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der mit Autoreifen beladene Lastzug der Klägerin befuhr in der Nacht zum 10. Januar 1956 die Bundesstraße 1/2 in der Richtung von Ha nach F. Als er sich gegen 2.30 Uhr in der Gemarkung D auf der dreibahnigen, 9.10 m breiten Fahrstraße mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/st dem Kilometerstein 10.9 näherte, hielt er wegen der Vereisung der Fahrbahn die äußerste rechte Straßenseite ein, neben der ein unbefestigtes, für den Autoverkehr ungeeignetes und von jungen Laubbäumen begrenztes Bankett verläuft. In der Höhe des genannten Kilometersteins begegnete ihm auf sonst verkehrsfreier Straße der vom Zweitbeklagten gesteuerte, mit Holzfaserplatten beladene Lastzug der Erstbeklagten; dieser hatte gerade eine leichte Linkskurve durchfahren, seine Geschwindigkeit während der letzten 100 m, auf denen seine Strecke schwach abfällt, von etwa 43 km/st auf etwa 25 km/st herabgesetzt und benutzte die mittlere Fahrbahn. Die Motorwagen der Lastzüge kamen aneinander vorbei; der Anhänger des Lastzuges der Beklagten jedoch schleuderte und prallte mit seiner linken Vorderkante frontal auf den Motorwagen der Klägerin auf, der vollständig zerstört wurde.

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Ersatz von Sachschaden, Auslagen und Verdienstausschlag in Anspruch. Das Landgericht erklärte die Klage dem Grunde nach zu 4/5 für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin die Klage dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt, weil der Unfall für die Klägerin un-

- 3 -

abwendbar gewesen sei. Die Revision der Beklagten, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt eine Beschränkung der Haftung auf die Hälfte des Schadens und den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes.

Entscheidungsgründe:

(1) Die Rüge, der erkennende Senat des Berufungsgerichts sei deshalb nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, weil anstelle des zum Vorsitzenden bestellten Senatspräsidenten der dienstälteste Beisitzer den Vorsitz geführt hat, ist offensichtlich unbegründet. Denn weder der Umstand, daß im Berufungsrechtszuge zweimal ein Wechsel des Berichterstatters eingetreten ist, noch die Tatsache, daß dem Senat des Berufungsgerichts nur 5 Beisitzer zugeteilt waren, deutet im mindesten darauf hin, "daß der Vorsitzende durch andere, aus den Geschäftsverteilungsplänen nicht ersichtliche Aufgaben oder aus sonstigen Gründen sich zu wenig an der Erledigung der anfallenden Geschäfte beteiligte, um einen richtungsweisenden Einfluß auf den Senat auszuüben". Es handelt sich daher insoweit um eine bloße Vermutung der Revision, die jeder Begründung durch eine den Verfahrensmangel ergebende Bezeichnung von Tatsachen entbehrt, wie die Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO sie zwingend erfordert.

(2) Das Berufungsgericht erblickt die unfallursächliche Fahrlässigkeit des Zweitbeklagten darin, daß er trotz Kenntnis von der Vereisung der Straße nicht die äußerste rechte Fahrbahnseite mit entsprechendem Sicherheitsabstand gegenüber



entgegenkommenden Fahrzeugen eingehalten hat, sondern auf vereister Straße die mittlere Fahrbahn befuhr, obwohl der Lastzug der Klägerin entgegenkam. Es weist die Behauptung, der Zweitbeklagte sei kurz vor dem Unfall plötzlich und unvorhersehbar auf eine vereinzelt vereiste Straßenstelle geraten, als unwahr zurück und stellt demgegenüber fest, daß die von dem Lastzug der Beklagten befahrene, 3 km lange Strecke von der F██████er Stadtgrenze bis zur Unfallstelle nicht etwa nur stellenweise auf der Mittelfahrbahn, sondern in voller Breite (wenn teilweise auch nur geringfügig) vereist war, so daß nicht eine trockene, eisfreie Fahrbahn, sondern ihre Vereisung die Regel bildete. Das Berufungsgericht ist ferner der Überzeugung, daß der Zweitbeklagte diese Vereisung nicht nur erkennen mußte, sondern - wie es seiner eigenen Einlassung im Ermittlungsverfahren entnimmt - auch erkannt hatte.

Diese Feststellungen sucht die Revision vergeblich durch eine Kette von Verfahrensrügen zu erschüttern.

(a) Die Revision behauptet nicht, daß dem Zeugen Konrad S██████ seine Aussage vom 14. Juni 1957 (Akten Blatt 131 ff) nicht vorgelesen und von ihm nicht genehmigt worden sei, sondern macht lediglich geltend, die Beobachtung dieser Förmlichkeiten sei nicht nachweisbar, weil sie nicht im Vernehmungsprotokoll selbst, sondern nur in der ihm als Anlage beigefügten Übertragung der Kurzschriftaufnahme in Kurrentschrift beurkundet sind. Auf der somit lediglich behaupteten Unterlassung ordnungsmäßiger Beurkundung kann das angefochtene Urteil indessen nicht beruhen. Im übrigen kann der Mangel gemäß § 295 ZPO auch nicht mehr gerügt werden.

(b) Das angefochtene Urteil befaßt sich mit dem Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen Br[REDACTED], das in dem Strafverfahren gegen den Zweitbeklagten von der Verteidigung vorgelegt worden war, sowie mit der Auswertung der Tachografenscheiben, zu der sich die Herstellerfirma Ki[REDACTED] auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 10. April 1956 geäußert hatte. Die Revision rügt insoweit Verletzung des § 313 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO (Tatbestand), weil bei dem Schweigen des angefochtenen Urteils undurchsichtig bleibe, ob Teile der Straftaten Verhandlungsgegenstand vor dem Berufungsgericht gewesen seien oder nicht.

Dabei trägt die Revision selbst zutreffend vor, daß sowohl das Gutachten Br[REDACTED], als auch das Schreiben der Firma Ki[REDACTED] von den Prozeßbevollmächtigten abschriftlich zu den Zivilakten eingereicht worden sind. Waren diese in ihrem Wortlaut unstreitigen Urkunden somit Gegenstand des Parteivortrags, so ist es für die sachliche Würdigung ihres Inhaltes unerheblich, ob dem Berufungsgericht auch die in den Straftaten befindlichen Originale vorgelegen haben.

(c) Die Beklagten hatten beantragt, falls das Gericht es für notwendig halte, den Sachverständigen Br[REDACTED] ("als Zeugen") zu hören; er möge sein Gutachten erläutern (Blatt 165). Die Revision rügt, daß der Antrag, das Erscheinen dieses Sachverständigen anzuordnen, vom Berufungsgericht übergangen worden sei. Sie übersieht, daß die Anhörung des Sachverständigen ausdrücklich in das Ermessen des Gerichtes gestellt worden ist. Es handelte sich daher nicht um einen Beweisantritt, sondern um eine bloße Anregung, die keiner Bescheidung bedurfte.

(d) Die Beklagten hatten weiter beantragt, den Ingenieur der Firma Ki[REDACTED], der das Gutachten zur Auswertung der Tachografenscheiben erstattet habe, "zur Erläuterung und Erweiterung seines Gutachtens als Zeugen zu hören" (Blatt 78, 165). Das Berufungsgericht hat diesen Beweisantritt zurückgewiesen, weil die Beklagten nicht substantiiert dargetan hätten, inwieweit die unstreitigen Aufzeichnungen der Tachoscheiben falsch seien und welche Fragen von dem Sachverständigen beantwortet werden sollten. Die Revision rügt Verletzung von § 411 Abs. 3 ZPO, weil der Anspruch auf mündliche Befragung eines Sachverständigen nicht von einer Erläuterung der an ihn zu richtenden Fragen abhängig sei.

Der in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 6, 398) anerkannte Anspruch der Parteien auf persönliche Befragung eines Sachverständigen setzt indessen voraus, daß ein Sachverständigenbeweis überhaupt erhoben worden ist. Das aber war hier nicht der Fall, der Inhalt des Schreibens der Firma Ki[REDACTED] vielmehr lediglich Gegenstand des Parteivorbringens. Allerdings hätten die Beklagten die Erhebung eines Sachverständigenbeweises beantragen können; ein solcher Beweisantritt bedurfte indessen der Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO). Hieran aber haben es die Beklagten nach zutreffender Auffassung des Berufungsgerichts fehlen lassen, zumal (wie das Berufungsurteil unangefochten feststellt) die vom Sachverständigen zu begutachtenden Aufzeichnungen der Tachografenscheiben unstreitig waren.

(e) Ein mit den Polizeibeamten Sch[REDACTED] und Ke[REDACTED] besetzter F[REDACTED]er Funkstreifenwagen wollte, nachdem be-

kannt geworden war, daß sich der Verkehrsunfall der Parteien außerhalb des Stadtgebietes ereignet hatte, gegen 3.25 Uhr auf der Ha[REDACTED] L[REDACTED]straße wenden. Dabei kam der Funkwagen auf der vereisten Fahrbahn ins Rutschen, drehte sich um die eigene Achse und stieß gegen einen Grenzstein, wobei er leicht beschädigt wurde (Einsatzbericht Blatt 122). Die Beklagten haben beantragt, die Polizeibeamten Sch[REDACTED] und Ko[REDACTED] als Zeugen darüber zu vernehmen, daß nicht einmal sie die Vereisung der Straße erkannt hätten (Blatt 142).

Das Berufungsgericht hat die Vernehmung dieser Zeugen abgelehnt, weil sie nicht geeignet sei, die Verhältnisse in der Gemarkung Dö[REDACTED] zu klären: Es könne dahingestellt bleiben, ob die Besatzung des Funkstreifenwagens beim Wenden an der Stadtgrenze durch die dortige Vereisung überrascht worden sei, denn ein Vergleich lasse sich nicht zu dem Unfall vor Dö[REDACTED] ziehen, weil infolge der vom Zweitbeklagten bereits zurückgelegten langen vereisten Strecke von der Stadtgrenze ab von einem Überraschungsmoment an der Unfallstelle nicht mehr gesprochen werden könne.

Diese Ablehnung der Beweiserhebung ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, weil der Tatrichter nicht Umstände aufzuklären braucht, die er für unerheblich erachtet und erachten darf. Das Berufungsgericht hat nämlich eine Vernehmung der beiden Polizeibeamten nicht etwa deshalb abgelehnt, weil ihr Einsatzbericht vorliege, sondern weil eine unterstelltermaßen entschuldbare Überraschung von Straßenbenutzern über eine Vereisung an der F[REDACTED]er

Stadtgrenze nicht auch eine solche Überraschung des Zweitbeklagten an der Unfallstelle rechtfertigen könne, nachdem er von der Stadtgrenze auf eben dieser vereisten Straße bereits 3 km zurückgelegt hatte.

(f) Gegen 4 Uhr morgens kamen die Abschleppwagen der Firma A-Dienst-W aus F zur Unfallstelle. Die Beklagten haben die Vernehmung ihres Inhabers G als Zeugen dafür beantragt, daß zu diesem Zeitpunkt jedenfalls die Straße zwischen F und der kurz vor der Unfallstelle liegenden Bra-kurve nicht vereist gewesen sei. Das Berufungsgericht hat von einer Vernehmung des Zeugen Abstand genommen, weil das eindeutige Ergebnis der Beweisaufnahme hinsichtlich der Vereisung der Fahrbahn zur Unfallzeit selbst durch eine etwaige andersartige Bekundung des Zeugen schon wegen des zeitlichen Unterschiedes seiner damaligen Beobachtungen nicht erschüttert werden könne.

Die Wertung des Berufungsgerichts, daß die unter Beweis gestellte Tatsache wegen des zeitlichen Zwischenraums zwischen Unfall (2.30 Uhr) und Beobachtung des Zeugen (4 Uhr) unerheblich sei, verstößt nach Auffassung der Revision gegen Erfahrungssätze: Die Temperatur habe um den Gefrierpunkt gelegen, und eine Tiefdruckstörung habe sich allmählich aufgelöst. Unter solchen Verhältnissen zur Winterszeit entspreche es allgemeiner Erfahrung, daß die Temperatur im Verlaufe einer Nacht zum Morgengrauen hin eher abfalle als ansteige, was auch durch die vom Berufungsgericht eingeholte Auskunft des Wetteramtes F vom 30. April 1957 (Blatt 114) bestätigt werde.

Die Rüge hat keinen Erfolg. Die Entwicklung der Bodentemperatur im Einzelfall kann nämlich erfahrungsgemäß in räumlich begrenzten Bereichen durch örtliche Verhältnisse bedingte, erhebliche Schwankungen aufweisen. Demgemäß betont das Wetteramt denn auch, daß von Dö [REDACTED] unmittelbar keine Wetterbeobachtungen vorliegen. Wenn daher das Berufungsgericht auch von der Unterstellung aus, daß G [REDACTED] die Straße gegen 4 Uhr eisfrei vorgefunden hat, auf Grund der zur Unfallzeit gemachten Beobachtungen überzeugt bleibt, daß sie um 2.30 Uhr vereist war, so kann dem mit Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

(g) Der Fuhrunternehmer S [REDACTED], der die Bundesstraße 2/ [REDACTED] von F [REDACTED] nach Ha [REDACTED] kurz nach dem Zweitbeklagten ebenfalls mit einem stark beladenen Lastzuge befuhr, hat die vollständige Vereisung der Straße außerhalb der Stadt F [REDACTED] deutlich an der Fahrweise seines Lastzuges gemerkt. Nach der Bekundung des Polizeimeisters S [REDACTED], der mit dem Unfallkommando einige Minuten nach dem Unfall an der Unfallstelle erschien, war die Vereisung der Straße auch vom Fahrzeug aus optisch wahrnehmbar, indem man die vereisten wie die trockenen Stellen der Straße feststellen und unterscheiden konnte. Insbesondere hat der Zweitbeklagte, wie das Berufungsgericht seiner vom Zeugen S [REDACTED] bekundeten Einlassung im Ermittlungsverfahren entnimmt, die Vereisung der Straße ab F [REDACTED] ebenfalls erkannt.

Hat aber der Zweitbeklagte nach der Überzeugung des Tatrichters ebenso wie andere gleichzeitige Straßenbenutzer den vereisten Zustand der Straße ab Stadtgrenze F [REDACTED] gekannt, so bedurfte es keiner Klärung der Frage,

unter welchen Bedingungen die Vereisung einer Fahrstraße dem Führer eines schweren Lastzuges optisch und am Verhalten seines Fahrzeugs erkennbar wird. Die Anordnung der insoweit angetretenen Sachverständigenbeweise durfte daher als unerheblich unterbleiben.

(3) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß den getöteten Fahrer der Klägerin, Sa., der bei mäßiger Geschwindigkeit die äußerste rechte Fahrbahnseite einhielt, keine Mitschuld an dem Unfall trifft, der Zusammenstoß sich vielmehr als ein für die Klägerin unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Revision hält die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß ein die äußerste Sorgfalt beobachtender Fahrer am Steuer des Lastzugs der Klägerin die von dem Lastzug der Beklagten drohende Gefahr habe erkennen und durch allmähliches Abbremsen aus einer Endgeschwindigkeit von 30 km/st gefahrlos vermeiden oder doch in den Folgen mildern können. Sie setzt sich dabei indessen in Widerspruch zu den Feststellungen des Tatrichters.

Das Berufungsgericht ist nämlich überzeugt, daß für den Fahrer der Klägerin kein Anlaß zur Befürchtung eines Zusammenstoßes gegeben war, weil überhaupt kein erkennbarer Grund dafür vorlag. Das Berufungsgericht schließt aus dem Unfallverlauf, daß der Motorwagen des Beklagten geradlinig fuhr, so daß die Beobachtung seiner Lichter nicht auf eine Gefahr hindeutete, und stellt fest, daß ein Pendeln des Anhängers auf nächtlicher Straße bei abgeblendetem Scheinwer-

fer nicht zu erkennen war, zumal sich die Fahrzeuge einander auf einer leichte Kurven beschreibenden Landstraße näherten.

Was die Revision gegen diese weder in sich widersprüchliche, noch Denkgesetze verletzende Beurteilung vorbringt, bewegt sich im wesentlichen auf dem ihr verschlossenen Gebiete tatsächlicher Würdigung. Mit Recht weist sie selbst darauf hin, daß es bei dem Verlauf der leichte Kurven beschreibenden Straße nicht unterscheidbar war, auf welcher Fahrbahn sich der Begegnende befand. Solange aber an der Fahrweise des Lastzuges der Beklagten keine Auffälligkeit wahrnehmbar war, konnte der Fahrer der Klägerin keinen Grund haben, sich auf dreibahniger und sonst verkehrsfreier, wenngleich vereister Bundesstraße allein durch die Tatsache der Begegnung für gefährdet zu halten und nur dieserhalb Maßnahmen einzuleiten, die ihn angesichts der Straßenverhältnisse erst recht in Gefahr bringen konnten.

Hätte somit der Fahrer der Klägerin auch bei Anwendung einer über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt hinausgehenden besonderen, überlegenen und gesammelten Aufmerksamkeit, Umsicht und Geistesgegenwart den Zusammenstoß mit dem (wie das angefochtene Urteil feststellt) plötzlich frontal auf ihren Lastzug geschleuderten Anhänger der Beklagten nicht vermeiden können, so war der Unfall für die Klägerin ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG (BGH VRS 4, 177; NJW 1954, 185 Nr. 1; BGHZ 20, 260). Da die Ausgleichspflicht eine Folge der Schadensersatzpflicht ist und ohne diese nicht bestehen kann (BGHZ 11, 174), war

24

hiernach die Betriebsgefahr des Lastzuges der Klägerin zur Ausgleichung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StVG nicht heranzuziehen (BGH Urteil vom 18. Mai 1956 - VI ZR 309/55 = VersR 1956, 518). -

Das angefochtene Urteil läßt auch im übrigen keinen zum Nachteil der Beklagten wirkenden Rechtsmangel hervortreten. Ihre Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer